



Österreichischer Aeroclub FAA,  
Abt. Technik HG / PG und Mot. HG / PG  
1030 Wien, Blattgasse 6

Tel. +43 1 715 02 23  
E-Mail: [sft@aeroclub.at](mailto:sft@aeroclub.at)

Fax. +43 1 715 02 23 18  
[www.aeroclub.at](http://www.aeroclub.at)

(ZVR-Zahl 770691831)

## Information

**Betreff:** Erläuterungen und Vorgangsweisen gemäß 424 Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über Zivilluftfahrzeuge und ziviles Luftfahrtgerät (Zivilluftfahrzeuge- und Luftfahrtgerät-Verordnung 2005) – ZLLV 2005

### **Musterprüfungen:**

Ab den 01.07.2007 **ausschließlich** Musterprüfungen gemäß ZLLV 2005 in der letzten Fassung.

Wird eine österreichische Musterprüfung für einen Hänge / Paragleiter angestrebt ist dafür ein Ansuchen an den ÖAeC - FAA, Blattgasse 6, in 1030 Wien, Tel. Nr. 01 / 7150 223, Fax: 01 / 715 02 23 18, zu stellen.

Antragsformular stehen in der Homepage des ÖAeC, [www.aeroclub.at](http://www.aeroclub.at) unter „FAA / Downloads / FAA Formulare Technik und Technik motorisiert Hänge- & Paragleiten“ oder in der Homepage [http://members.ainet.at/mot\\_hgpg](http://members.ainet.at/mot_hgpg) unter „Antragsformulare“ zu downloaden bereit.

Grundvoraussetzung für das Ansuchen ist, dass bereits eine Musterprüfung, welche von einer vom ÖAeC anerkannten Musterprüfungsstelle durchgeführt wurde, vorliegen muss.

Dementsprechende Prüfsakte und Prüfprozedere müssen vorhanden sein und vorgelegt werden.

Die Sichtung und Abgleichung der vorgelegten Prüfsakte führt Armin Graf durch.

Ab dem 01.07.2008 kann ein Ansuchen für eine Musterprüfung **ausschließlich** nur von einem vom ÖAeC – FAA genehmigten Betrieb erfolgen.

Hierzu wird angemerkt, dass seitens des ÖAeC – FAA nicht geplant ist, Betriebe welche im Ausland ihren Sitz haben zu genehmigen.

## Stückprüfungen:

### **Für einsitzige, mehrsitzige und gewerblich genutzte Hänge / Paragleiter**

Vorläufige Vorgangsweise:

Der Betrieb (Hersteller u. Entwicklungsbetrieb) nennt schriftlich dem ÖAeC - FAA, Wien, Blattgasse 6, einen im Betrieb beschäftigten Mitarbeiter, welcher mit der Abwicklung der Stückprüfung betraut und letztendlich auch dafür verantwortlich ist. Diese schriftliche Nennung ist zugleich ein Bestandteil des bestehenden Betriebshandbuches welches zudem auch in Abschrift beim ÖAeC - FAA, Technik HG/PG aufliegen muss.

Ein Merkblatt, wie und welche Dokumente bei jedem ausgegebenen Stück vorliegen und archiviert werden muss, wird übermittelt und muss von der verantwortlichen Person unterzeichnet werden.

Ansuchen / Anforderung um die entsprechenden und der ZLLV 2005 entsprechenden Stückprüfplaketten sind an Herrn **Ing. Armin Graf, Lärchenweg 33, in A - 6161 Natters**, zu **richten**.

Armin Graf übermittelt die Plaketten, die dann vom Verantwortlichen der Stückprüfung in einem durchnummerierten Stückprüfplakettenbuch eingetragen werden muss.

Die erfolgte Ausgabe der Plaketten muss daher genauestens rückverfolgbar sein.

**Anmerkung:** *Nur ein Ansuchen nötig, wenn z.B. von einem Muster etliche Stücke stückgeprüft werden.*

*Gebührenvorschreibung lt. gesetzlicher Gebührenordnung für jede ausgegebene Stückprüfplakette*

*Der Versicherungsnachweis bei Stückprüfungen ist dann zu erbringen, wenn der Hänge / Paragleiter direkt dem Piloten verkauft wird. Siehe dazu auch § 30 Abs. 3, Ziff.2. ZLLV 2005.*

## Nachprüfungen:

Nachprüfungen werden ausschließlich von den im ÖAeC - FAA tätigen Prüfern vorgenommen.

Die Ausstellung einer Nachprüfungsbescheinigung wird demnach ausschließlich von den Prüfern des ÖAeC – FAA durchgeführt.

Bei Nachprüfungen gemäß § 40 Abs. 4 litt a u. b ZLLV 2005 muss unter anderem vorgelegt werden:

- ⇒ Antrag auf Nachprüfung
- ⇒ Musterkennblatt
- ⇒ Stückprüfbescheinigung
- ⇒ Gültiger Check des Herstellung / Entwicklungsbetriebes, Instandhaltungsbetriebes, Instandhaltungshilfsbetriebes
- ⇒ Versicherungsbestätigung
- ⇒ Nachprüfungsbescheinigung, falls solche schon vorliegt.

Wie bereits schon bekannt sein dürfte, arbeitet der ÖAeC schon seit längerer Zeit mit Hochdruck daran, eine weitreichende Deregulierung der gesetzlichen Auflagen unserer Luftsportart im Technikbereich zu erreichen.

Ein vom ÖAeC diesbezüglich ausgearbeitetes Konzept wurde bereits Anfang Mai dem BMVIT zur weiteren Veranlassung übermittelt. Dieser Entwurf bildet erst mal die Grundlage der beginnenden Verhandlungen der Arbeitsgruppe des ÖAeC - FAA mit dem BMVIT.

Jedoch ist derzeit noch nicht abzusehen, wie lange sich die Erarbeitung, bis zur Verwirklichung bzw. Umsetzung der geplanten Revision der ZLLV 2005 hinziehen wird. Das dies wahrscheinlich in vorerst nicht absehbarer Zeit geschehen wird, liegt unter anderem auch in dem gesetzlich vorgeschriebenen Abwicklungsprozedere eines solchen Vorhabens.

Bis zu einer Neuauflage sind daher die in der ZLLV 2005 vorgegebenen Richtlinien und Vorgangsweisen deshalb auch strikt einzuhalten bzw. umzusetzen und führen bei Nichtbeachtung zu rechtlichen Konsequenzen.

Diesbezügliche Überprüfungen seitens der Behörde, sind in nächster Zeit vorgesehen. Dies dient letztendlich auch zum Schutz des Piloten, welcher sich verständlicherweise darauf verlässt, dass das Produkt welches er kauft / verwendet, auch den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Detaillierte Angaben und Anführung der dazu relevanten gesetzlichen Bestimmungen der ZLLV 2005 sind in der Homepage [http://members.ainet.at/mot\\_hgpg/](http://members.ainet.at/mot_hgpg/) ersichtlich.

Bei Unklarheiten bzw. weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an den ÖAeC Sekretariat - Bereich Technik HG/PG.

Mit freundlichen Grüßen - Leiter Technik HG / PG und Mot. HG / PG

Willibald Stocker e.h.

Ergeht an: Präsidenten des ÖAeC, Nat. Abg. a. D. Herrn Alois Roppert  
Leiter Technik im ÖAeC – FAA Herrn DI M. Münzer  
An alle Prüfer HG / PG und Mot. HG / PG  
An alle Entwicklung und Herstellerbetriebe  
An alle Instandhaltungsbetriebe  
An alle Instandhaltungshilfsbetriebe  
An alle HG / PG Flugschulen  
An alle ÖAeC HG + PG - Vereine